

30.07.14

Vk - In

Allgemeine Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

A. Problem und Ziel

Die Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vollzieht im Wesentlichen die in der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zur Umsetzung der Durchführungsrichtlinie der Kommission 2014/37/EU vom 27. Februar 2014¹ vorgesehenen Rechtsänderungen nach. Sie stellt für die Behörden die nach der genannten Durchführungsrichtlinie geforderten Vorgaben für die Sicherung von Kindern mit Kinderrückhalteeinrichtungen klar.

B. Lösung

Die Anpassung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift leistet einen wichtigen Beitrag zur Steigerung der Verkehrssicherheit. Sie enthält Vorgaben für eine einheitliche Vollziehung der StVO.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

¹ Durchführungsrichtlinie der Kommission 2014/37/EU vom 27. Februar 2014 zur Änderung der Richtlinie 91/671/EWG des Rates über die Gurtanlagepflicht und die Pflicht zur Benutzung von Kinderrückhalteeinrichtungen (ABl. L 59, S. 32)

E. Erfüllungsaufwand

Keine.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise sowie das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich nicht.

Bundesrat

Drucksache 343/14

30.07.14

Vk - In

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**

Bundesrepublik Deutschland
Die Bundeskanzlerin

Berlin, 30. Juli 2014

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Stephan Weil

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 84 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur.

Mit freundlichen Grüßen
Der Stellvertreter der Bundeskanzlerin
Sigmar Gabriel

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift
zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift
zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO)**

Vom ...

Nach Artikel 84 Absatz 2 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende
Allgemeine Verwaltungsvorschrift:

Artikel 1

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung vom 26. Januar 2001 (BAnz. S. 1419, 5206), die zuletzt durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 17. Juli 2009 (BAnz. S. 2598 und Beilage Nr. 110a zu BAnz. Nr. 110 vom 29. Juli 2009) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Verwaltungsvorschrift zu § 21 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„Zu Absatz 1a

1. Geeignet sind Rückhalteeinrichtungen für Kinder, die entsprechend der UNECE-Regelung Nr. 44 (BGBl. 1984 II S. 458, mit weiteren Änderungen) oder der UNECE-Regelung Nr. 129 (ABl. L 97 vom 29.03.2014, S. 21) gebaut, geprüft, genehmigt und entweder mit dem nach der UNECE-Regelung Nr. 44 oder Nr. 129 vorgeschriebenen Genehmigungszeichen oder mit dem nationalen Prüfzeichen nach der Fahrzeugteileverordnung gekennzeichnet sind. Dies gilt entsprechend für Rückhalteeinrichtungen für Kinder der Klasse 0 (geeignet für Kinder bis zu einem Gewicht von 9 kg), wenn für sie eine Betriebserlaubnis nach § 22 StVZO vorliegt.
2. Die Eignung der Rückhalteeinrichtungen für Kinder und deren jeweilige Verwendung auf Vordersitzen ergibt sich aus der Genehmigung sowie der Anweisung, die vom Hersteller der Rückhalteeinrichtung für Kinder beizufügen ist. So ist zum Beispiel bei Verwendung von Rückhalteeinrichtungen für Kinder nach der UNECE-Regelung

Nr. 129 für Kinder bis zu einem Alter von 15 Monaten eine Beförderung nur entgegen der Fahrtrichtung oder seitlich gerichtet zur Fahrtrichtung möglich.“

2. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 26 Fußgängerüberwege Nummer VI“ werden die Wörter „für Verkehr zuständige Bundesministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
3. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 32 Verkehrshindernisse, Zu Absatz 1 Nummer III Satz 3“ werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
4. In der Verwaltungsvorschrift „Zu den §§ 39 bis 43 Allgemeines über Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen Nummer II, Nummer III 1 Satz 1, Nummer III 7 Satz 7, Nummer III 16 a) Satz 2 und Nummer IV 1 Satz 2 werden jeweils die Wörter „für Verkehr zuständige Bundesministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
5. In der Verwaltungsvorschrift
 - a) „Zu § 41 Vorschriftzeichen“,
 - b) „Zu Zeichen 261 Verbot für kennzeichnungspflichtige Kraftfahrzeuge mit gefährlichen Gütern Nummer II Satz 3“,
 - c) „Zu Zeichen 274 Zulässige Höchstgeschwindigkeit Nummer IX“ und
 - d) „Zu Zeichen 297.1 Vorankündigungspfeil Nummer I Satz 2“werden jeweils die Wörter „für Verkehr zuständige Bundesministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.
6. In der Verwaltungsvorschrift
 - a) „Zu § 42 Richtzeichen“,
 - b) „Zu Bild 318 Parkscheibe“,
 - c) „Zu Anlage 3 Abschnitt 10 Wegweisung Nummer II Satz 2“,
 - d) „Zu den Zeichen 415 bis 442 Wegweiser außerhalb von Autobahnen Satz 1“ und
 - e) „Zu den Zeichen 421, 422, 442 und 454 bis 466 Umleitungsbeschilderung Nummer II Satz 2“

werden jeweils die Wörter „für Verkehr zuständige Bundesministerium“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

7. In der Verwaltungsvorschrift

a) „Zu § 42 Richtzeichen“ und

b) „Zu Zeichen 467.1 Umlenkungspfeil Nummer V“

werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

8. In der Verwaltungsvorschrift

a) „Zu § 43 Verkehrseinrichtungen (Anlage 4)“ und

b) „Zu Absatz 3 Anlage 4 Abschnitt 1 Nummer I“

werden jeweils die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

9. Die Verwaltungsvorschrift Zu § 45 Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen wird wie folgt geändert:

a) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1 bis 1e Nummer V Satz 2“ werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

b) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 1 bis 1e Nummer X 8 Satz 2“ werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

c) In der Verwaltungsvorschrift „Zu Absatz 3 Nummer I“ werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

10. In der Verwaltungsvorschrift „Zu § 46 Ausnahmegenehmigung und Erlaubnis, Zu Absatz 1, Zu Nummer 7 Nummer III Satz 1“ werden die Wörter „Bundesministerium für Verkehr“ durch die Wörter „Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur“ ersetzt.

Artikel 2

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Begründung

In Ergänzung der (49.) Verordnung zur Änderung straßenverkehrsrechtlicher Vorschriften, mit der in Artikel 1 die Straßenverkehrs-Ordnung geändert wird, dienen die überarbeiteten Verwaltungsvorschriften der Umsetzung der durch die Durchführungsrichtlinie der Kommission 2014/37/EU geforderten Vorgaben für die Sicherung von Kindern mit Kinderrückhalteeinrichtungen.

Weiterhin redaktionelle Anpassungen aufgrund der veränderten Ressortbezeichnung in Folge des Organisationserlasses der Bundeskanzlerin vom 17. Dezember 2013.